#### DAS KÄRNTNER NATURSCHUTZGESETZ

(Naturschutzblätter 1988\*)

Erläutert durch die Mitglieder der Landeslehrerarbeitsgemeinschaft, Biologie und Umweltkunde

Mit 27 Abbildungen, 2 Farbtafeln und 2 Faltkarten

# KÄRNTNER UMWELT-VERFASSUNGSGESETZ

- Das Land und die Gemeinden haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches folgende umweltpolitische Ziele einzuhalten:
- 1. Die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft sind zu schützen; sie dürfen nur sparsam und pfleglich genutzt werden.
  - 2. Die Leistungsfähigkeit der natürlichen Umwelt ist zu erhalten; eingetretene Schäden sind möglichst zu beheben oder durch ökologisch sinnvolle Pflegemaßnahmen zu mindern; Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung des Klimas herbeiführen, sind zu vermeiden.
    - 3. Die heimische Tier- und Pflanzenwelt ist in ihrem Artenreichtum und ihrer Vielfalt zu erhalten; ihre natürlichen Lebensräume sind zu schonen und zu bewahren.
      - 4. Die Eigenart und die Schönheit der Kärntner Landschaft, die charakteristischen Landschafts- und Ortsbilder sowie die Naturdenkmale und Kulturgüter Kärntens sind zu bewahren.
        - 5. Grund und Boden sind sparsam und schonend zu nutzen; eine Zersiedelung ist zu vermeiden; Verkehrswege sind umweltgerecht zu planen und herzustellen.
        - 6. Abfälle und Abwässer sind umweltschonend zu beseitigen oder zu verwerten; der Gefährdung von Boden, Wasser und Luft ist entgegenzuwirken.
        - 7. Schädlicher und störender Lärm ist einzudämmen.
        - 8. Das Umweltbewußtsein der Bewohner und Besucher unseres Landes und der sparsame Umgang mit Rohstoffen und Energie sind zu fördern.

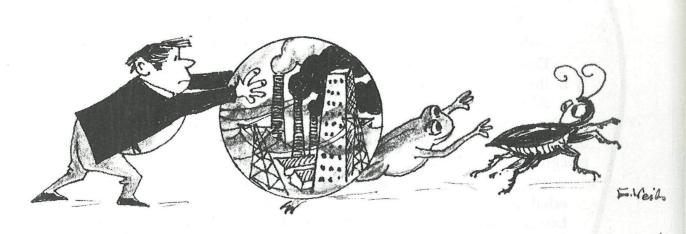
<sup>\*</sup> Gedruckt mit Unterstützung des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 20

#### NATURSCHUTZ - WOZU?

Die Natur ist Grundlage aller Lebewesen

Naturschutz soll gefährdete Lebensräume, Pflanzen und Tiere erhalten und bewahren

Naturschutz ist keineswegs Schutz der Natur vor dem Menschen Naturschutz ist Schutz der Natur für den Menschen



Um Naturschutz in Kärnten rechtlich sicherzustellen, gibt es u. a.:

KÄRNTNER UMWELT-VERFASSUNGSGESETZ

KÄRNTNER NATURSCHUTZGESETZ

KÄRNTNER NATIONALPARKGESETZ

#### SCHUTZ DER LANDSCHAFT



#### Die freie Landschaft

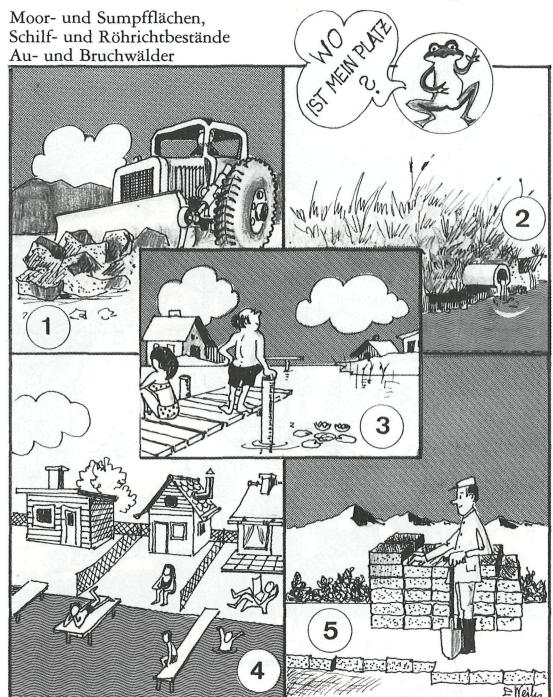
# ist gefährdet durch

- 1 Ablagerungsplätze
- 2 Anschüttungen
- 3 Veränderungen von Fließgewässern
- 4 Motorsport
- 5 Sportanlagen, Schitrassen
- 6 Zersiedelung
- 7 Einbauten in Seen
- 8 Steinbrüche und Schottergruben

# wird geschützt durch

Kärntner
Naturschutzgesetz
§ 4 u. § 5

#### SCHUTZ DER FEUCHTGEBIETE



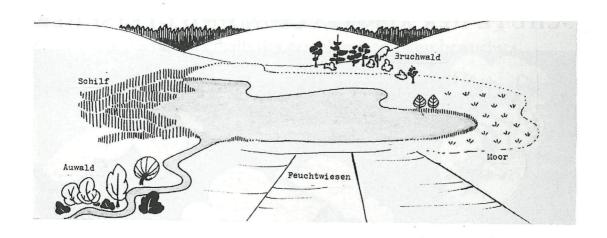
Feuchtgebiete

# sind gefährdet durch

- 1 Anschüttungen
- 2 Entwässerungen
- 3 Seeuferverbauungen
- 4 Verhüttelung
- 5 Torfgewinnung

# sind geschützt durch

Kärntner Naturschutzgesetz § 8



Alle Feuchtbiotope sind Landschaftselemente von großem ästhetischem Wert. Darüber hinaus beeinflussen sie Wasserhaushalt und Kleinklima.

In diesen Biotopen leben zahlreiche spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, die an die abwechslungsreichen Standorte ihrer Lebensräume angepaßt sind.

Als botanisch besonders wertvoll gelten Ried- und Moorlandschaften. Hier konzentriert sich eine große Vielfalt geschützter Pflanzen.



Rosmarinheide



Wasser-Schwertlilie



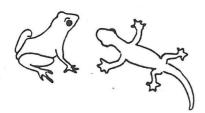
Fieberklee



Rohrkolben



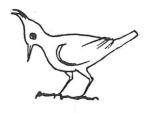
Trollblume



Lurche



Ringelnatter



Sumpf- und Wasservögel

# SCHUTZ DER ALPINREGION UND GLETSCHER



Alpinregion 1

gefährdet durch

Gletscherregion 2

Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen Errichtung von Freileitungen

touristische Erschließungsmaßnahmen

geschützt durch

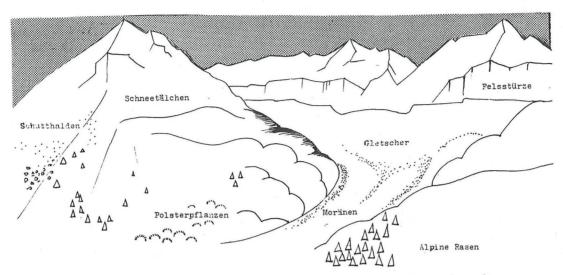
Kärntner Naturschutzgesetz § 6 Kärntner Naturschutzgesetz § 7

Besondere Notwendigkeit des Gletscherschutzes: Trinkwasserversorgung

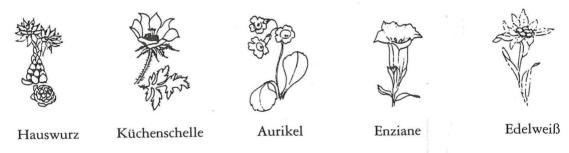
Daher: genereller Gletscherschutz

#### ALPINREGION

Das Gebiet oberhalb des geschlossenen Baumbewuchses



Durch seinen Reichtum an verschiedenen Biotopen dient der Alpinraum als Rückzugsgebiet für Tier- und Pflanzenarten, die im Flachland selten geworden oder lokal ausgestorben sind. Da es sich hier vielfach um Extremstandorte handelt, sind vor allem Pflanzen unter besonderen Schutz gestellt.



Für viele Tiere sind die Alpen der einzig mögliche Lebensraum:



Kein anderer Vogel brütet so hoch in den Bergen wie die Alpendohle (bis 3000 m!)



Auf unzugänglichen Felsvorsprüngen nistet der Steinadler



Das Weibchen des Alpensalamanders bringt nach mehrjähriger Tragzeit ein bis zwei lebende Junge zur Welt

#### ALLGEMEINE SCHUTZBESTIMMUNGEN

Da jedes Lebewesen von seiner spezifischen Umwelt abhängt, ist Artenschutz ohne gleichzeitige Erhaltung des Biotops sinnlos



• wildwachsende Pflanzen zu beschädigen

• freilebende Tiere in allen Entwicklungsphasen mutwillig zu beunruhigen, zu verfolgen oder zu töten (Ausnahmen für Jäger und Fischer)

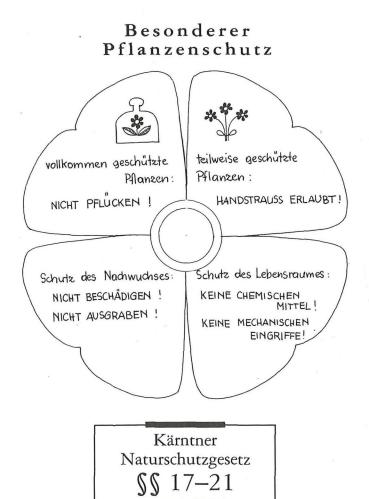
 den Lebensraum f
ür freilebende Tiere und wildwachsende Pflanzen ohne spezielle Genehmigung der

Behörde zu verändern

 Hecken und Trockenrasen abzubrennen, die Humusdecke zu zerstören und die Bach- und Ufervegetation zu beseitigen

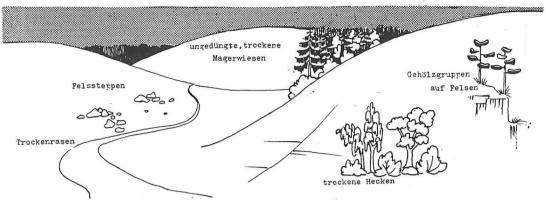
Artenschutz umfaßt gezielte Maßnahmen zur Erhaltung einer Tier- oder Pflanzenart.

Beim Biotopschutz geht es um die Bewahrung und Pflege ganzer Lebensräume.



#### TROCKENSTANDORTE

(einschließlich trockener Wälder)



Magerwiesen, Trockenrasen und Felssteppen sind Biotope für eine große Zahl von seltenen Pflanzenarten:



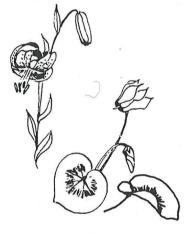
Weißer Mauerpfeffer Futterpflanze für den fast ausgestorbenen Apollofalter



Orchideen

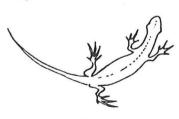


Federgras \
Kärntens schönste
Grasart



Türkenbundlilien und Zyklamen blühen im Schatten trockener Wälder.

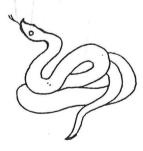
Neben einigen Reptilien enthalten sie eine überaus reiche Insekten- und Spinnenfauna



Hecken und andere Flurgehölze erfüllen wichtige ökologische und landschaftsästhetische Funktionen. Sie beherbergen eine große pflanzliche und tierische Artenvielfalt.









#### KÄRNTENS GESCHÜTZTE PFLANZEN

# Vollkommen geschützte Pflanzenarten (Auswahl):

Moor-Bärlapp

Sumpf-Drachenwurz

Edelraute Fieberklee

alle Hauswurzarten

alle stengellosen Enziane

Zwerg-Alpenrose alle Orchideen

Krainer Lilie

Pracht-Nelke

alle Rohrkolben

alle Igelkolben alle Schwertlilien

Seidelbast

Steinröschen

alle Sonnentauarten alle Steinbrecharten

alle alpinen Spalierweiden

#### nur regional vorkommend:

Wulfenia (Naßfeld)

Alpen-Mannstreu (Umgebung Plöckenpaß)

Sturzbach-Gemswurz (Koralpe)

Heilglöckchen (Petzen)

Illyrische Gladiole (Schütt)

Paradieslilie (Mauthner Alm, Mussen)

Gelbe Taglilie (Sattnitz)

Hundszahn (St. Pauler Berge)

Hirschzungenfarn (z. B. Sattnitz)

alle Federgrasarten

Diese Pflanzen dürfen in keiner Weise beschädigt, aber auch nicht ausgegraben werden.

# Teilweise geschützte Pflanzenarten (Auswahl):

Latsche

Laistiit

Zirbe

Wacholder

Alpen-Aster Echter Speik

Großblütiger Fingerhut

viele Enzianarten

Straußblütige Glockenblume

alle Kuhschellenarten

Schneerose H

Trollblume

Maiglöckchen H

Blaustern

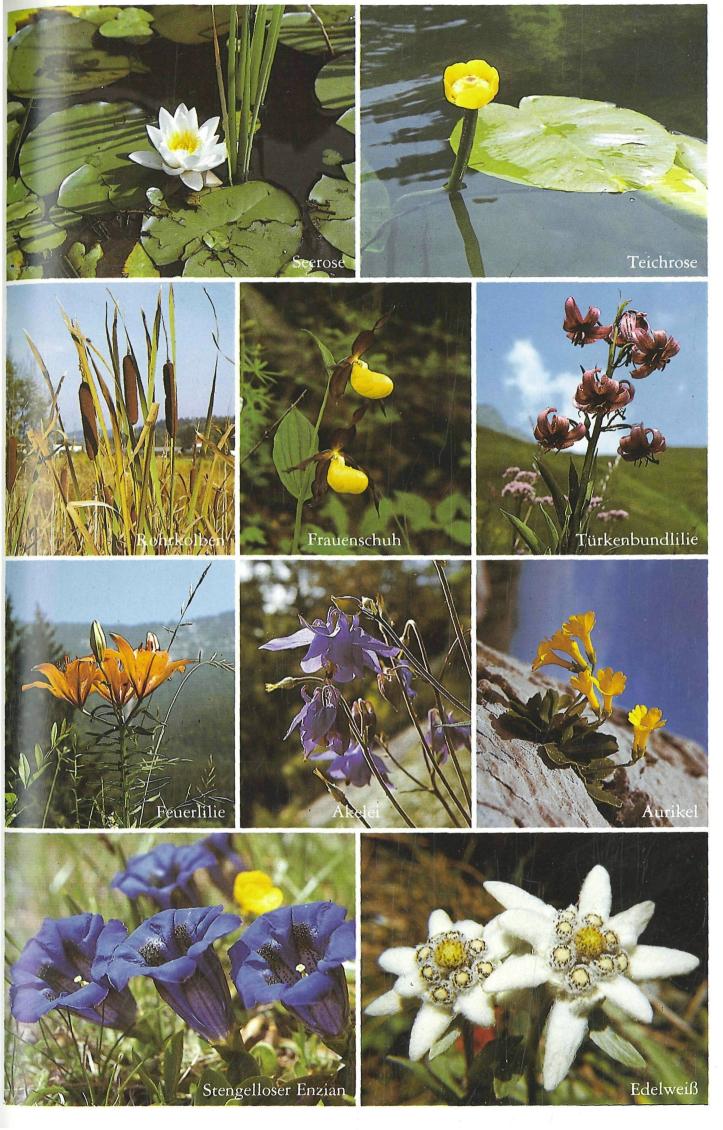
Frühlings-Knotenblume H

Bart-Nelke

Zyklamen

die meisten Strauchweiden

Von diesen Pflanzen dürfen oberirdische Teile (Zweige) zu je drei Stück, von einigen auch ein kleiner Handstrauß gepflückt werden!



# KÄRNTENS GESCHÜTZTE TIERE

# Vollkommen geschützte Tierarten

Säugetiere:

Igel

Haselmaus Gartenschläfer Maulwurf Baumschläfer Zwergmaus

alle Fledermausarten

Siebenschläfer Birkenmaus

alle Spitzmäuse mit Ausnahme der Wasserspitzmaus

Vögel:

Fast alle einheimischen und durchziehenden, nicht jagdbaren, frei

lebenden Vogelarten, insbesondere:

Singvögel

Störche

Die meisten Sumpf- und Wasservögel.

Die jagdbaren Vogelarten (z. B. Greifvögel, Wildenten) werden durch das Jagdgesetz geschont. (Ohne Schutz: z. B. verwilderte

Haustauben.)

Reptilien:

Sämtliche Schlangen und Eidechsen

(einschließlich der Blindschleiche)

Amphibien:

Alle Salamander- und Wassermolch-Arten,

sämtliche Frösche, Kröten und Unken.

Wirbellose Tiere:

In Kärnten sind 15.000 wirbellose Tierarten beschrieben. Es ist daher

unmöglich, alle gefährdeten Arten aufzuzählen. Einige Beispiele

seien angeführt:

Apollofalter Schwalbenschwanz Nachtpfauenauge Alpenbockkäfer

Tagpfauenauge Großer Eichenbock

Moschusbock

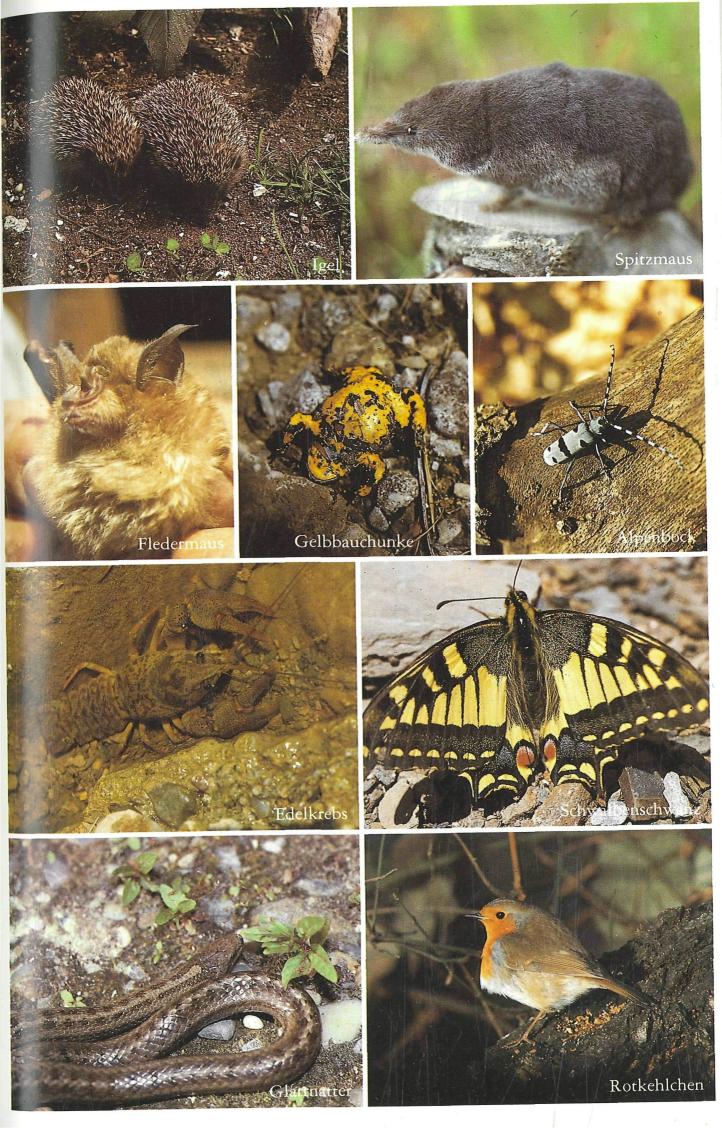
Sägebock

Hirschkäfer

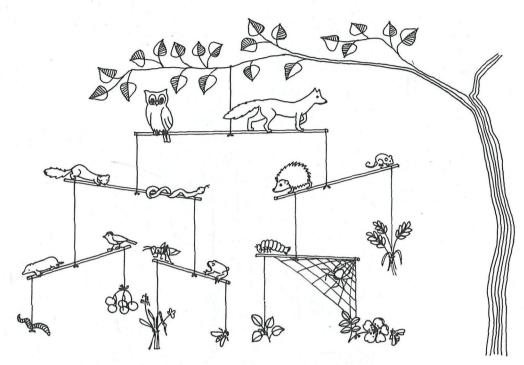
Riesenlaufkäfer

Alle Waldameisen

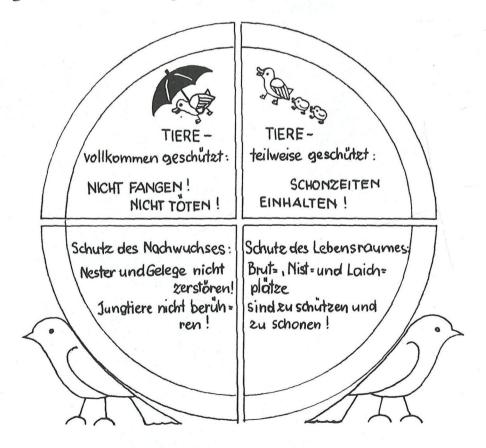
Bei den angeführten Pflanzen und Tieren handelt es sich um allgemein bekannte Arten. Sämtliche geschützte Pflanzen- und Tierarten sind in einem Verordnungsblatt der Landesregierung mit lateinischen und deutschen Namen aufgelistet.



# BESONDERER TIERARTENSCHUTZ



Die meisten Tiere ernähren sich von verschiedenen Lebewesen. Daher sind die Organismen eines Biotops vielseitig miteinander verknüpft.



#### NATURSCHUTZGEBIETE\*

Kärntner
Naturschutzgesetz
§ 23

Naturschutzgebiete sind völlig natürliche oder naturnahe Lebensräume oder Gebiete, in denen seltene oder gefährdete Tiere oder Pflanzen bzw. seltene Mineralien und Fossilien vorkommen.

Beispiele für Kärnten:

#### völlig natürlich

Trögener Klamm (Eisenkappel-Vellach)
Dobratsch/Schütt
Finkensteiner Moor

In Kärnten gibt es insgesamt 33 Naturschutzgebiete



<sup>\*</sup> Siehe Faltkarte

#### LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE\*

Kärntner Naturschutzgesetz § 25

Landschaftsschutzgebiete zeichnen sich durch besondere landschaftliche Schönheit aus oder sind für die Erholung der Bevölkerung von Bedeutung. Auch historisch interessante Landschaftsteile können von der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

Beispiele für Kärnten:

"landschaftliche Schönheit"

Weißensee-Ost Goggausee Trixner Schlösser

"Erholung der Bevölkerung"

Grüngürtel in der Umgebung von Städten Wollanig/Oswaldiberg (Villach) Kreuzbergl (Klagenfurt) Millstätter See/Süd (Spittal/Drau)

"historisch interessante Landschaftsteile"

Magdalensberg Hemmaberg Hochosterwitz Danielsberg

In Kärnten gibt es insgesamt 77 Landschaftsschutzgebiete

<sup>\*</sup> Siehe Faltkarte

#### NATURDENKMALE

Kärntner Naturschutzgesetz §§ 28, 29

Naturdenkmale sind Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart, Schönheit, Seltenheit, wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung erhaltungswürdig sind oder Kleinräumige Gebiete, die für den Lebenshaushalt der Natur, das Kleinklima oder als Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten besondere Bedeutung haben.

Ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde dürfen an Naturdenkmalen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Naturdenkmale werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als solche erklärt.

Beispiele:

Quellen Wasserfälle Felsbildungen Bäume usw.

bzw. Teiche, Seen, Standorte seltener Pflanzen und Tiere . . . In Kärnten gibt es rund 250 Naturdenkmale

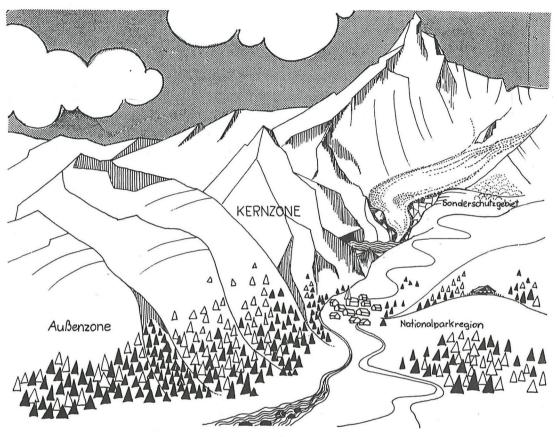
# GESCHÜTZTE GRÜNBESTÄNDE

Kärntner
Naturschutzgesetz
§ 26

Naturnah, kleinräumig: Kleines Moor, Trockenrasen, Tümpel . . . Charakteristisch für das Landschaftsbild: Allee, Hecke . . .

#### NATIONALPARKS\*

Nationalparks stellen eine Sonderform des Naturschutzes mit Anspruch auf "Totalnaturschutz" dar.



# Was ist ein Nationalpark?

Ein Nationalpark ist ein großflächiges Schutzgebiet. Er ist kein Tiergehege und kein Blumengarten, in dem Tiere oder Pflanzen gegen Entgelt zur Schau gestellt werden.

Die ursprüngliche Landschaft mit ihrer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt soll weitestgehend einer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Dabei gilt es, die vom Menschen geprägte naturnahe Kulturlandschaft zu erhalten.

Ein Nationalpark muß jenen Menschen offenstehen, die ihn in Rücksicht auf die vorgeschriebenen Schutzbestimmungen zur "Anregung, Erziehung, Bildung und Erbauung" besuchen wollen.

Durch die Schaffung eines Nationalparks soll eine großräumige, naturnahe Landschaft mit ihren vielfältigen charakteristischen Lebensgemeinschaften erhalten werden.

<sup>\*</sup> Siehe Faltkarte

Ein Nationalpark wird eingeteilt in:

Kernzonen: Diese sind völlig oder weitgehend in ihrer Ursprünglichkeit erhalten; übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.

Sonderschutzgebiete: Kleinräumige Gebiete von besonderer Bedeutung; jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt ist verboten.

Außenzonen (Randzonen): Übergangsbereich von Dauersiedlungsraum zu streng geschützten Gebieten.

Kärntner Nationalparkgesetz §§ 6, 7, 8

Kärnten besitzt zwei Nationalparks



Nationalpark Nockberge

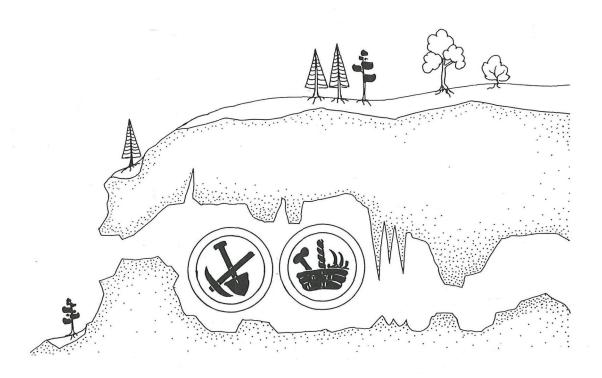


Nationalpark Hohe Tauern

# SCHUTZ VON NATURHÖHLEN

Naturhöhlen sind natürlich entstandene, unterirdische Hohlformen, die gänzlich oder teilweise von Gestein umschlossen sind.

Naturhöhlen als Archive der Vorzeit sind geschützt, da in ihnen Ablagerungen und Gegenstände durch Jahrtausende unverändert erhalten geblieben sind.



Das Aufsammeln des Inhaltes von Naturhöhlen und das Graben nach Einschlüssen ist nicht zulässig!

In Kärnten sind derzeit sieben Höhlen zu besonders geschützten Höhlen erklärt worden:

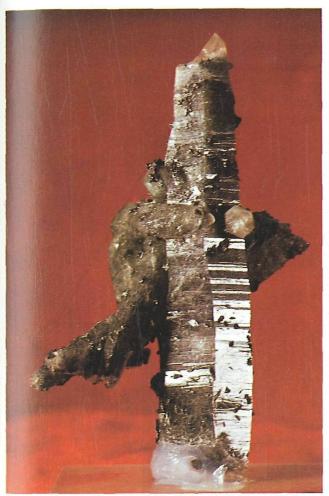
Buchenloch (Helenengrotte) bei Warmbad Villach Eggerloch bei Warmbad Villach Griffner Tropfsteinhöhle im Schloßberg Griffen Nixlucke beim Klippitztörl auf der Saualpe Villachs Naturschutzschächte südwestlich von Möltschach Obir-Tropfsteinhöhle ("Kleine Grotte" oder "Lange Grotte") bei der Unterschäffleralpe im Hochobir Steiner Lehmhöhle unweit des Seebergsattels

#### MINERALIEN UND FOSSILIEN

Mineralien und Fossilien dürfen nicht mutwillig zerstört oder beschädigt werden.

Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung sind vom Finder der Landesregierung anzuzeigen.

#### Sammeln nur mit Hammer und Meißel erlaubt!



Bergkristall



Wedelfragment eines Baumfarns aus der Steinkohlenzeit (*Pecopteris polymorpha* fa. *minor*)

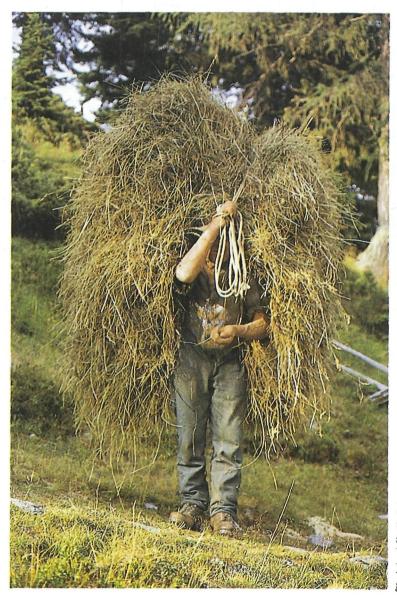
# Verboten sind chemische Treibmittel Sprengmittel maschinelle Einrichtungen

Kärntner
Naturschutzgesetz
§§ 42, 43, 44

#### LANDSCHAFTSPLÄNE LANDSCHAFTSPFLEGE-PLÄNE

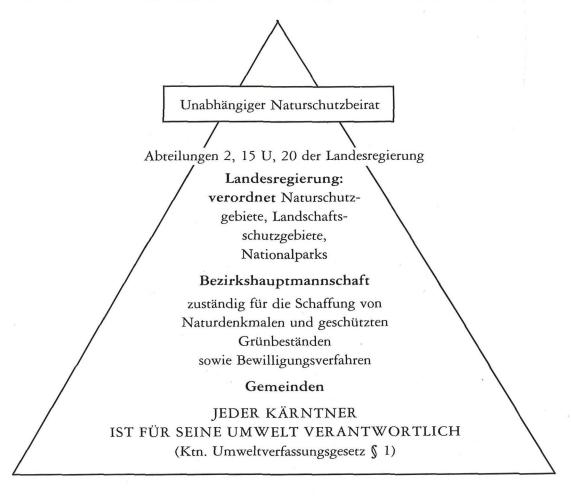
Um die Ziele des Naturschutzes zu verwirklichen, sind unter anderem Landschaftspläne und Landschaftspflege-Pläne zu erstellen, z. B. für Mähwiesen in Naturschutzgebieten (wie auf der Mussen bei Kötschach).

Kärntner Naturschutzgesetz §§ 45,46,47,48



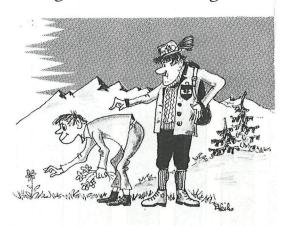
Heuernte auf einer artenreichen Wiese im Naturschutzgebiet

# FÜR DEN NATURSCHUTZ SIND ZUSTÄNDIG



#### Wer nicht hören will . . .

Gendarmerie, Polizei und Bergwacht sind verpflichtet, Verstöße gegen den Naturschutz der zuständigen Behörde anzuzeigen!



. . . muß fühlen! 🔻

#### Schema der Verbote bzw. Bewilligungsmöglichkeiten anhand bedeutsamer, die Natur beeinträchtigender Vorhaben

	Nationalpark Sonderschutzgebiet	Naturdenkmal	Nationalpark Kernzone	Naturschutzgebiet Gletscher	Geschützter Grünbestand	Feuchtgebiet Alpinregion	Nationalpark Außenzone	Landschafts- schutzgebiet	freie Landschaft	landesweit
Sammeln gänzlich geschützter Pflanzen und Tiere								1		
Verunstaltungen, Ablagerungen (innerhalb von Siedlungen gilt das Ortsbildpflegegesetz)							The state of the s			
Abstellen von Kraftfahrzeugen am Straßenrand (Ausnahme: Vor- gesehene Parkplätze)	4						en e		ur am Straßenrand erlau	ot
Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Abstellen von land- wirtschaftlichen Kraftfahr- zeugen, Jagd, Fischerei	-				nur die zeitgemäße					
See-Einbauten										
Steinbruch, Schottergrube, Liftanlage, Schitrassen				1						
Aufstau und Verrohrung von Fließgewässern (z. B. Kraftwerke)						-				
Geländeveränderungen (Grabungen, Anschüttungen)	<u>*</u>									
Gebäude im Grünland										
				verboten	Der s	Schutz nimmt ab				

Mitarbeiter: Adamitsch Gerald, Berger Gerhard, Blaschitz Reinhart, De Zordo Hans, Huber Konrad, Kircher Hannelore, Mitterberger Josef, Motaln Walter, Ramprecht Franz, Tschöpe Klaus, Wandaller Manfred, Wiltschnig Zäzilia, Wieser Helene, Zauchenberger Peter.

Fachliche Beratung: HARTL Helmut, GRAZE Erwin.

Graphische Gestaltung: KIRCHER Hannelore, WEIHS Ernst.

Hinweise und Ergänzungen: Franz Wilfried, Leute Gerfried, MILDNER Paul, REICHEL Wolfgang, ROTTENBURG Thusnelda, WRUSS Wilhelm, VERDERBER Hermann.

